

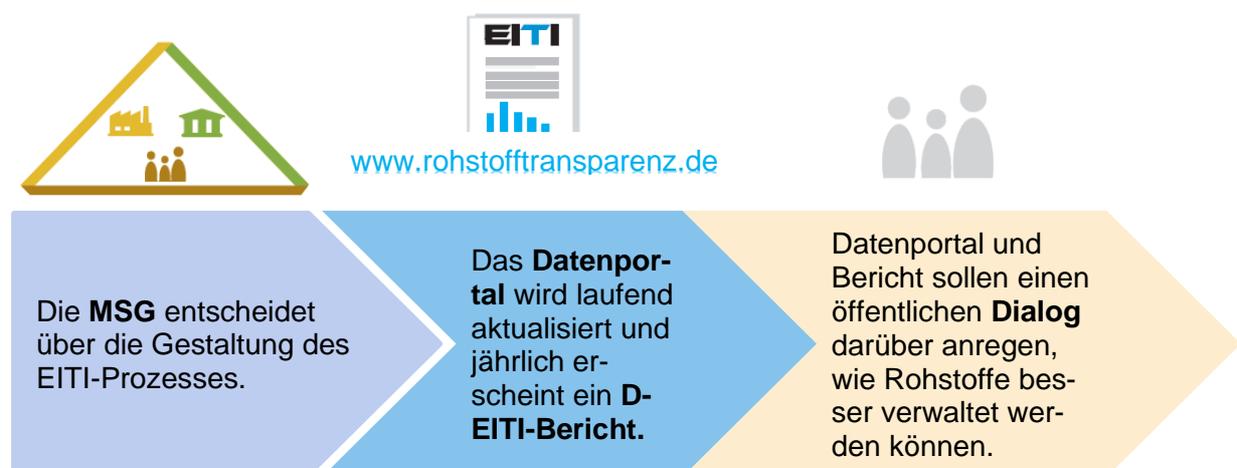
D-EITI FAQ für Unternehmen

Was ist D-EITI?

Die [Extractive Industries Transparency Initiative \(EITI\)](#) ist eine globale Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor, die 2003 von Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft gegründet wurde. Gemeinsames Ziel ist es, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Rohstoffsektors und damit zur Entwicklung rohstoffreicher Länder zu leisten. Die EITI wird heute weltweit von 57 Staaten umgesetzt. Die Bundesregierung hat 2014 beschlossen die Initiative durch einen Beitritt zu stärken; seit 2016 erfolgt die Umsetzung in Deutschland ([D-EITI](#)). Mit der erfolgreichen Validierung im Mai 2019 konnte festgestellt werden, dass Deutschland alle Anforderungen des [EITI Standards](#) erfüllt und somit das Prädikat „EITI-konformes Land“ erhalten hat.

Wie funktioniert D-EITI?

Eine **Multi-Stakeholder-Gruppe** (MSG) mit jeweils [fünf Vertreter/innen von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft](#) steuert und beaufsichtigt die Umsetzung. Kern der Umsetzung ist die Abstimmung und Veröffentlichung eines [D-EITI Berichts](#) und die entsprechende Aktualisierung des Datenportals www.rohstofftransparenz.de. Der jährlich erscheinende Bericht und das Datenportal enthalten umfassende und verständliche Informationen zum deutschen Rohstoffsektor. Darüber hinaus wurden in den ersten zwei Berichtsjahren Zahlungen der rohstofffördernden Unternehmen an staatliche Stellen offengelegt und mit den korrespondierenden Zahlungseingängen abgeglichen (siehe [Zahlungsabgleich](#)). Mithilfe der freiwilligen Teilnahme rohstofffördernder Unternehmen am Zahlungsabgleich konnte erfolgreich gezeigt werden, dass das deutsche Zahlungssystem einwandfrei funktioniert. Dies war ein wichtiger Grund für die erfolgreiche Validierung Deutschlands.



Ab dem Jahr 2020 wurde der Zahlungsabgleich in einer vereinfachten Weise durchgeführt (siehe [Pilot zum Zahlungsabgleich](#)). Die Ergebnisse des fortgeführten und weiterentwickelten Piloten wurden Anfang 2022 im [vierten D-EITI Bericht](#) (Bericht für 2019) veröffentlicht.

Pilot zum Zahlungsabgleich / alternative Berichterstattung

Der Zahlungsabgleich, also die Qualitätssicherung der Ordnungsmäßigkeit von Zahlungsströmen für die Jahre 2016 und 2017 ergab keine Differenzen. Deshalb hat die D-EITI in Abstimmung mit dem internationalen EITI Sekretariat für den 3. Bericht (Berichtsjahr 2018) beschlossen, das Verfahren der Qualitätssicherung, anzupassen (Pilot zum Zahlungsabgleich). Hierfür werden weiterhin gemäß dem internationalen [EITI-Standard](#) maßgebliche Zahlungen von rohstofffördernden Unternehmen durch einen Unabhängigen Verwalter (UV) erhoben. Die korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen werden seit dem 3. D-EITI Bericht (Berichtsjahr 2018) nicht mehr abgefragt und abgeglichen. Ziel ist es, den Prozess der Berichterstattung für Unternehmen und staatliche Stellen zu vereinfachen und zugleich Informationsumfang und Qualitätsstandard zu verbessern. Dieses Verfahren wird seitdem fortgeführt und weiterentwickelt.

Der UV ist eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Zahlungen der Unternehmen abfragt. Für den 5. D-EITI-Bericht übernimmt **Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf** diese Aufgabe.

Die MSG entscheidet über die Kriterien für die Auswahl von Unternehmen, die Aufnahme von Zahlungsströmen und über die Berichtsfristen. Gemäß Beschluss der MSG der D-EITI werden diese weitestgehend an die gesetzlichen Berichtspflichten für rohstofffördernde Unternehmen nach HGB §341q angelehnt, um zusätzliche Berichtspflichten zu vermeiden.

Alle angeschriebenen **Unternehmen werden gebeten, ein Berichtsformular auszufüllen** und die im Format angegebenen Zahlungen ab einem Schwellenwert von 100.000 Euro je staatlicher Stelle zu berichten. Das Berichtsformular wird den Unternehmen per E-Mail von dem UV zugeschickt und sollte bis zum **30.11.2022** an den UV elektronisch zurückgeschickt werden. Für etwaige Rückfragen steht der UV den Unternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Neben der Offenlegung von Zahlungen beinhaltet der die Qualitätssicherung (ohne direkten Zahlungsabgleich) eine umfassende Beschreibung von Struktur, rechtlichem Rahmen, Absicherungsmechanismen, Safeguards und einer Darstellung der aktuellen Ergebnisse der tatsächlichen Prüfungen der öffentlichen Kassen, an welche die Zahlungen auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene getätigt werden. Diese Beschreibung wird durch den UV und die MSG erarbeitet.

Welche Unternehmen sollten berichten?

Die Teilnahme an der EITI-Berichterstattung ist in Deutschland freiwillig.

Alle großen und kapitalmarktorientierten Unternehmen, die im rohstoffgewinnenden Sektor tätig sind, werden eingeladen im Rahmen von D-EITI zu berichten. Große Unternehmen umfassen solche, die auch nach HGB §341q berichtspflichtig sind. Sie müssen demnach mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse von mehr als 40 Mio. Euro
- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte

Die D-EITI MSG entscheidet gemeinsam über die aufzunehmenden Sektoren. Die bisherigen D-EITI-Berichte umfassten die folgenden rohstoffgewinnenden Sektoren: **Erdöl, Erdgas, Kali und Salze, Steine und Erden, Braunkohle**. Für den 5. D-EITI Bericht hat die MSG beschlossen, diese Sektoren beizubehalten.

Alle Unternehmen, die die genannten Rohstoffe abbauen und die zuvor genannten Kriterien von „großen Unternehmen“ laut BilRUG erfüllen, sind aufgefordert, geleistete Zahlungen an staatliche Einrichtungen zu berichten. Der UV hat eine **Unternehmensliste** erstellt, die alle Unternehmen entsprechend der genannten Kriterien auflistet.

In Konzernstrukturen werden auch **(Tochter-)Gesellschaften** in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen.

Welche Zahlungen sollten berichtet werden?

Die im D-EITI-Bericht darzustellenden Zahlungsströme umfassen die rohstoffspezifischen **Förder- und Feldesabgaben sowie Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Pachtzahlungen und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur**. Diese Zahlungen sollten entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§§ 341q ff. HGB) ab einer Wesentlichkeitsschwelle von 100.000 Euro je staatlicher Stelle berichtet werden. Analog zu den Zahlungsberichten nach HGB erfolgt die Berichterstattung anhand von im Berichtsjahr tatsächlich geleisteten Zahlungen.

Zahlungen an staatliche Stellen sollten entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf Projektebene berichtet werden. Als Projekt gelten dabei gemäß Art. 41 Nr. 4 Satz 1 EU-Bilanzrichtlinie „die operativen Tätigkeiten, die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden“. Das Berichtsformat des UV enthält weitere Erläuterungen zur Projektdefinition.

Verbrauchssteuern sind explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341 r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Sollten weitere Informationen bereitgestellt werden?

Der D-EITI-Bericht setzt sich zusammen aus einem **Kontextbericht** und **der Qualitätssicherung der Ordnungsmäßigkeit von Zahlungsströmen ohne direkten Zahlungsabgleich**. Die Ihnen vorliegende Abfrage betrifft die Qualitätssicherung ohne direkten Zahlungsabgleich, also allein die Datenerhebung der oben genannten Zahlungsströme für das Berichtsjahr 2020. Die Bereitstellung weiterer Informationen ist nicht erforderlich.

Der Kontextbericht wird von der MSG erstellt und enthält verständlich aufbereitete allgemeine Informationen zu dem rechtlichen Rahmen, Genehmigungsprozessen und der Geschichte des Rohstoffabbaus in Deutschland. Regierungsstellen liefern zudem aktuelle Produktions-, Finanz- und Exportdaten zum Berichtsjahr. Das Kapitel über die Qualitätssicherung ohne direkten Zahlungsabgleich wird vom UV angefertigt.

Für welchen Zeitraum soll berichtet werden?

Der 5. D-EITI-Bericht umfasst das **Kalenderjahr 2020**. Für dieses Jahr sollten alle relevanten Zahlungen berichtet werden.

Wie läuft der Berichtsprozess ab (Fristen, Verantwortlichkeiten)?

Der UV kommuniziert im Auftrag der MSG direkt mit den Unternehmen, die unter D-EITI berichten sollten.

- **Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie dem UV (Christoph.Heinrich@de.gt.com) in Ihrem Unternehmen eine Ansprechperson zu benennen, die für Rückfragen zur Verfügung steht.**

Nachdem alle Unternehmen berichtet haben, wird das Ergebnis der Datenerhebung im internen Bericht des UV an die MSG dargestellt. Unternehmen, die nicht berichten, werden allein darin namentlich festgehalten, jedoch nicht veröffentlicht.

Der **Ablauf des Berichtsprozesses** sieht folgendermaßen aus:

- Der UV verschickt die Berichtsvorlagen an alle beteiligten Unternehmen
- Die Unternehmen schicken die ausgefüllten Bögen an den UV zurück
- Der UV klärt im direkten Austausch mit den Unternehmen offene Fragen
- Der UV erstellt einen Berichtsentwurf

Für einen vertraulichen und sicheren Datenaustausch zwischen Unternehmen und UV steht ein in Deutschland bereitgestellter Server zur Verfügung.

Was passiert mit den berichteten Zahlungen?

Die vom UV abgefragten Zahlungen sowie die Beschreibungen der Sicherungs- und Zahlungssysteme werden der Bevölkerung in einem jährlichen [D-EITI Bericht](#) und über das [D-EITI-Datenportal](#) zur Verfügung gestellt. Der Bericht erscheint in deutscher und englischer Sprache.

Der D-EITI-Bericht wird entsprechend dem Open Data Format veröffentlicht. Das bedeutet, dass die abgefragten Zahlungen öffentlich im Internet in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zu Open Data, finden Sie im [D-EITI Open Data Konzept](#).

Ist D-EITI ein Parallelprozess zur EU-Bilanzrichtlinie oder zur EU-Transparenzrichtlinie?

D-EITI wird soweit möglich in Abstimmung mit der EU-Bilanz- und Transparenzrichtlinie umgesetzt. Die Wesentlichkeitsschwelle gemäß § 341t HGB von 100.000 Euro wurde für D-EITI übernommen. Die Größe von Unternehmen als Kriterium gemäß §§ 341q ff. HGB wird ebenfalls bei D-EITI angewandt. Die EU-Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) stimmt in Fragen der Berichterstattung zu Zahlungen mit der EU-Bilanzrichtlinie überein.

Der **Mehrwert von D-EITI gegenüber den gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsbericht** liegt zum einen in den Informationen des Kontextberichts, die der breiten Öffentlichkeit einen Überblick über die Funktionsweisen und Bedeutung des Rohstoffsektors geben (s. [D-EITI-Datenportal](#)) und zum anderen in dem Aufbau der D-EITI als Multi-Stakeholder-Gruppe. Weitere Einzelheiten, warum es sich lohnt, mitzumachen, finden Sie [hier](#).

Werden Unternehmen, die nicht zu D-EITI berichten, im D-EITI-Bericht namentlich festgehalten?

Der UV berichtet der MSG allein im Rahmen eines *internen* Berichts über die Rückmeldungen der Unternehmen auf die Einladung zur freiwilligen Berichterstattung.

Kontakte

Für weitere Informationen zum Berichtsprozess wenden Sie sich bitte an den UV:

Christoph Heinrich | Diplom -Kaufmann | WP/StB | Associate Partner
Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39 | 40476 Düsseldorf
T.: +49 211 9524 8761 | M.: +49 152 54952421
E.: christoph.heinrich@de.gt.com | W.: grantthornton.de

Bei Fragen zum EITI Prozess im Allgemeinen wenden Sie sich an das D-EITI Sekretariat oder an die Koordinatorin der Wirtschaft in der D-EITI MSG:

Mareike Göhler-Robus
Leiterin Sekretariat der D-EITI
Reichpietschufer 20 | 10785 Berlin
T.: +49 30 – 72614 – 207 | F.: +49 30 – 72614 - 22 - 207
E.: Sekretariat@D-EITI.de | W.: www.D-EITI.de

Anne Lauenroth | Senior Manager | Rohstoffpolitik
Abteilung Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
T.: [+49 30 2028-1405](tel:+493020281405) | E.: a.lauenroth@bdi.de